

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

Mag. Esther Ayasch
Sachbearbeiterin

esther.ayasch@gesundheitsministerium.gv.at

+43 1 711 00-644205

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.805.196

B e s c h e i d

Über Ihren Antrag auf Auskunft über

- „Sachliche Gründe für die schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen“ durch
Verordnungen des Bundesministers für Soziales Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz im März und April 2020

ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
folgender

Spruch

Ihr Antrag auf Erteilung der Auskunft wird gemäß § 4 iVm § 1 Auskunftspflichtgesetz
abgewiesen.

*Rechtsgrundlage: §§ 1 und 4 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 278/1987, in der Fassung
BGBl. I Nr. 158/1998*

Begründung

Der Antragsteller übermittelte dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz am 17.4.2020 anonymisiert einen Antrag auf Auskunft nach

§§ 2, 3 Auskunftspflichtgesetz, in welchem er die Zusendung „wissenschaftlich fundierter sachlicher Gründe“ die Aufrechterhaltung schwerwiegender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 verlangte. Für den Fall der Nichterteilung der Auskunft verlangte der Antragsteller die Ausstellung eines Bescheides nach § 4 Auskunftspflichtgesetz:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) hat (per 16.03.2020) schwerwiegenden Einschränkungen der Grundrechte verordnet. Wissenschaftlich fundierte sachliche Gründe hierfür wurden vom BMSGPK - bis zum heutigen Tag (!!!), dem 17.04.2020 - nicht bekanntgegeben. Es bleibt für den Bürger völlig im Dunklen, ob und welche sachlichen Gründe für die schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen existieren.

Nun ist es so, dass in immer mehr wissenschaftlichen Studien festgestellt wird bzw. bereits festgestellt wurde, dass die den Bürgern verordneten Freiheitsbeschränkungen praktisch kaum eine Veränderung des Epidemiegeschehens bewirken. Manche Studien gelangen sogar zu dem Schluss, dass die verordneten Freiheitsbeschränkungen kontraproduktiv waren bzw. sind, weil diese den natürlichen Prozess der Herdenimmunität verzögern - was gesamtheitlich betrachtet für die Volksgesundheit schädlicher ist, als der natürliche Prozess, welcher ohne die Freiheitsbeschränkungen einfach stattfinden hätte können. Stellvertretend seien Ihnen diesbetreffend das epidemiologische Bulletin des Robert Koch Instituts vom 15.04.2020 (Beilage 1) und die Studie "The first three months of the COVID-19 epidemic: Epidemiological evidence for two separate strains of SARS-CoV-2 viruses spreading and implications for prevention strategies" von Prof. Dr. Knut Antragsteller/in Wittkowski (Beilage 2) zur Kenntnis gebracht. Ganz besonders sei auf die Abbildung Nr. 9 in der zweiten Beilage verwiesen, welche unwiderlegbar zeigt, dass der Verlauf der COVID-19-Fallzahlen für Schweden - wo bekanntlich keine schwerwiegenden Grundrechtsbeschränkungen und keine Beschränkungen des Wirtschaftslebens verordnet wurden - die gleiche Charakteristik zeigt wie die jener Staaten, welche schwerwiegenden Grundrechtsbeschränkungen und Beschränkungen des Wirtschaftslebens verordnet haben.

Aufgrund dieser Fakten wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Gibt es - insbesondere im Hinblick auf die wissenschaftlichen Studien in der Beilage - nun überhaupt noch valide sachliche Gründe für die weitere Aufrechterhaltung der schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen?

2) Falls Frage 1 bejaht wird: Sind die Informationen über diese sachlichen Gründe für die weitere Aufrechterhaltung der schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen öffentlich verfügbar?

3) Falls Frage 2 verneint wird: Wird das BMSGPK die Informationen über die sachlichen Gründe für die weitere Aufrechterhaltung der schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen öffentlich verfügbar machen, damit diese von der Öffentlichkeit auf ihre Wissenschaftlichkeit überprüft werden können?

4) Falls Frage 3 verneint wird: Was sind die Gründe dafür, dass das BMSGPK die Informationen über sachlichen Gründe für die weitere Aufrechterhaltung der schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen nicht öffentlich verfügbar macht?

5) Wer sind die Fachleute, deren Studien und / oder Modelle dem BMSGPK als wissenschaftliche Grundlage der sachlichen Gründe für die weitere Aufrechterhaltung der schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen dienen?

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG beantragt. Mit freundlichen Grüßen,

R. Antragsteller/in

Beilagen:

1) Epidemiologisches Bulletin des Robert Koch Instituts vom 15.04.2020 [<http://corona.meinungsfreiheit.at/Bei...>]

2) Prof. Dr. Knut Antragsteller/in Wittkowski, "The first three months of the COVID-19 epidemic: Epidemiological evidence for two separate strains of SARS-CoV-2 viruses spreading and implications for prevention strategies" [<http://corona.meinungsfreiheit.at/Bei...>]"

Am 17. Juli erreichte das BMSGPK eine anonymisierte Säumnisbeschwerde in dieser Sache. Mangels Vorhandensein vollständiger Kontaktdaten konnte hierauf kein Bescheid ausgestellt werden. Es folgte eine diesbezügliche Rückfrage per E-Mail am 20.10.2020:

*„Sehr geehrte*r Antragsteller*in,*

für die nächsten Verfahrensschritte zur Zusendung eines Bescheides nach Auskunftspflichtgesetz bzw für die Erteilung einer Auskunft benötigen wir Ihren vollständigen Namen sowie Ihre Anschrift. Wir bitten Sie um ehestmögliche Zusendung der benötigten Daten.

Beste Grüße“

Daraufhin verwies der Antragsteller am 31.10.2020 auf die Säumnisbeschwerde, welche ho. nur anonymisiert vorlag. Eine entsprechende Klarstellung des BMSGPK am 4.11.2020 und die wiederholte Bitte um Zusendung der Kontaktdaten wurden vom Antragsteller erneut mit Hinweis auf das jeweilige Fax beantwortet:

„Meinen vollständigen Namen und meine Anschrift entnehmen Sie bitte der Säumnisbeschwerde, welche ich bereits am 17.07.2020 per Fax beim Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingebracht habe.

Mit freundlichen Grüßen,

R. M.“

Am 24.11.2020 erreichte das BMSGPK die Weiterleitung des BVwG gem. § 6 Abs 1 AVG, in welchem die Säumnisbeschwerde des Antragstellers übermittelt wurde. Da in dieser die Kontaktdaten ersichtlich waren, konnte das Verfahren fortgeführt werden.

Am 6. 12.2020 wurde der Antragsteller im Rahmen des Parteienghört über den Stand des Verfahrens informiert. Außerdem wurde eine bescheidmäßige Ablehnung in Aussicht gestellt:

„Sie haben per E-Mail Auskunft über „sachliche Gründe für die schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen“ im Rahmen der COVID -19-Pandemie ersucht.

Die Auskunft zu den Fragen 1-4 wird seitens des BMSGPK nicht erteilt, da eine Bekanntgabe von der Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen nach ständiger Rechtsprechung des VwGH nicht vom Auskunftsbegriff des Art. 20 Abs.4 B -VG und damit nicht vom Auskunftspflichtgesetz umfasst sind.

Frage Nr. 5 ergibt sich bereits aus der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 1369/AB, welche öffentlich auf der Website des Parlaments einsehbar ist. Ihr Antrag wird daher bescheidmäßig abgewiesen werden.

Sie können zu diesem Ergebnis des Verfahrens bis zum 16. Dezember 2020 schriftlich an diese E-Mail-Adresse Stellung nehmen. Sie können Ihren Antrag auch zurückziehen. Nach Ablauf der Frist wird über Ihren Antrag bescheidmäßig abgesprochen.“

Eine Stellungnahme erreichte die zuständige Abteilung des BMSGPK bis zum Tag der Bescheiderstellung nicht.

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Der VwGH stellte zum Umfang der Auskunftspflicht wie folgt fest (VwGH 2009/17/0232):

„Motive und Gründe behördlichen Handelns oder Unterlassens können zwar Gegenstand von Wissenserklärungen sein, fallen aber nicht unter den Auskunftsbegriff des Art 20 Abs. 4 B-VG (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, B-VG, Art. 20/4, Rz 30) und damit auch nicht unter den mit Art. 20 Abs. 4 B-VG identischen Auskunftsbegriff des AuskunftspflichtG des Bundes (vgl. Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane², 1998, 28).

Der Begriff "Auskunft" umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht - neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften - im Weg der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit - letztlich - zu rechtfertigen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 30. Juni 1994, Zl. 94/06/0094, und vom 11. Oktober 2000, Zl. 98/01/0473). Dies gilt sowohl gegenüber Auskunftswerbern, die Partei in einem Verwaltungsverfahren waren, als auch (umso mehr) gegenüber Dritten.“

Bei den vom Antragsteller in den Fragen 1-4 beantragten Auskünften über die sachlichen Gründe zur Aufrechterhaltung schwerer Grundrechtseingriffe handelt es sich um Motive und Gründe behördlichen Handelns, welche nach Rechtsprechung des VwGH nicht vom Auskunftsbegriff nach Art 20 Abs. 4 B-VG erfasst sind. Somit ist das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bezüglich beider Fragen nicht zur Auskunft verpflichtet.

Die Antwort zu Frage 5 ist bereits in der Parlamentarischen Anfrage 1369/AB beantwortet und damit über die Website des Parlaments unmittelbar zugänglich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
 Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die
 Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit
 Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur
 Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte
 beachten Sie, dass der Absender bzw. die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart
 verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 5. Jänner 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Sylvia Füszi

| | | |
|--|--|--|
|  | Unterzeichner | Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz |
| | Datum/Zeit | 2021-01-11T09:16:43+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 2098721075 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur | |